Allgemeine Geschäftsbedingungen Dipl. Ing. (FH)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Sämtliche Leistungen der Fa. Rudolf Rosenberger erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Hiervon abweichende, allgemeine Geschäftsbedingungen von Auftraggebern gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung und für den Einzelfall.
- 1.3 Bei ständiger Geschäftsverbindung genügt einmalige Kenntnisnahme dieser Bedingungen, auch für künftige Verträge.

2. Angebot und Auftrag

- 2.1 Alle Angebote sind freibleibend. Aufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 2.2 Für mündliche, telefonische oder telegrafische Aufträge oder sonstige Mitteilungen übernimmt die Fa. Rudolf Rosenberger keine Gewähr.
- 2.3 Die Ausführung von Aufträgen, die der Genehmigung von Behörden bedürfen, insbes. nach 70 StZVO und 29 StZVO, hängt von der Erteilung der Genehmigung ab.

3. Kalkulation und Preis

3.1 Preiskalkulationen werden nach Angaben des Auftraggebers erstellt. Auftragsänderungen und Kostenerhöhungen berechtigen zur Preiskorrektur. Gleiches gilt für zeitliche Verzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben.

4. Verzugsfolgen

4.1 Verzögert sich unsere Leistung, so können Verzugsansprüche erst nach einem Ablauf einer angemessenen Nachfrist geltend gemacht werden. Schadenersatz wegen Nichterfüllung und wegen Schäden, die nicht Güterschäden darstellen, sind ausgeschlossen.

5. Rücktritt vom Vertrag

- 5.1 Ein Rücktritt des Auftraggebers ist nur aus einem wichtigen Grund und durch ausdrückliche Vereinbarung zulässig. Erfolgt der Rücktritt aufgrund von Umständen, gleich welcher Art, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist der uns entstandene Schaden hierbei zu ersetzen.
- 5.2 Ergibt sich nach unserer sorgfältig geprüften Auffassung vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen aller Art, daß ihr Einsatz eine Schädigung an fremden und/oder eigenen Sachen und/oder Vermögenswerten zu befürchten oder wahrscheinlich erscheinen läßt oder in der vorgesehenen Art und Weise aus einem wesentlichen Grund nicht durch- oder fortgeführt werden kann, so sind wir unter Ausschluß von Ersatzansprüchen jeglicher Art berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. In diesem Fall wird das Entgelt dann anteilmäßig fällig.

6. Haftungen

- 6.1 Für Schäden im Güterfernverkehr haften wir im Rahmen der Kraftverkehrsordnung (KVO).
- 6.2 Für Schäden die am zu bewegenden Gut bei der Durchführung des Auftrages entstehen, haften wir je Schadensereignis nach den gesetzlichen Bestimmungen bis maximal € 1.000.000,--, sofern nicht nach zwingendem Recht eine andere Haftung gegeben ist. Diese Haftung bezieht sich auch auf das Hebegut bei Kranarbeiten im Rahmen einer Kranhakenversicherung.
- 6.3 Soweit Schäden unter die Haftung der von uns abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung fallen, haften wir bei Kranarbeiten zusätzlich im Rahmen dieser Betriebshaftpflichtversicherung bis zum Höchstbetrag von \in 100.000,-- pauschal.
- 6.4 Erhöhungen der Versicherungssummen werden im Einzelfall und auf Wunsch und für Rechnung des Auftraggebers abgeschlossen.
- 6.5 Ausgeschlossen von der Haftung sind mittelbare Schäden aller Art, insbesondere Vermögensschäden aufgrund von Beschädigung oder Zerstörung von zu bewegendem Gut, durch Verzögerung oder Nichteinhaltung von Terminen oder durch ähnliche Sachverhalte ganz gleich ob der Anspruch aus vertraglichen oder gesetzlicher Haftung gemacht wird.
- 6.6 Für im Rahmen von Dienstverschaffungsverträgen durchgeführte Arbeiten haften wir nur nach Auswahlverschulden. Dies gilt auch für Bergungsschäden.
- 6.7 Unsere Verpflichtungen im Schadensfall sind mit der ordnungsgemäßen Schadensmeldung beim zuständigen Versicherer mit haftungs- befreiender Wirkung erfüllt.
- 6.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, von uns verursachte Schäden unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Die vollständige Darlegung des

der Fa. Rudolf Rosenberger

Sachverhaltes hat von ihm innerhalb von 3 Werktagen zu erfolgen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind uns schriftlich unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung bzw. Beendigung unserer Leistung bekanntzugeben. Spätere Reklamationen können nicht mehr anerkannt werden.

- 6.9 Auf sämtliche Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse des Abschnittes 4. Verzugsfolgen und des Abschnittes 6. Haftungen können sich alle unsere Erfüllungsgehilfen, Substituten, gesetzlichen Vertreter oder in sonstiger Weise für uns tätige Personen berufen. Sämtliche Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten auch gegenüber Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.
- 6.10 Sämtliche in diesen Bedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nur, wenn der Schaden durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- 6.11 Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus leicht fahrlässigen unerlaubten Handlungen wird auf ein Jahr entsprechend der Verjährung für vertragliche Ansprüche nach 414 HGB abgekürzt.

7. Auftragsdurchführung

- 7.1 Der Auftraggeber hat sämtliche technischen Voraussetzungen für die Auftragsdurchführung, auf eigene Rechnung und Gefahr, zu schaffen und während der Auftragsdurchführung zu erhalten.
- 7.2 Für das Befahren von fremden Grundstücken und nicht öffentlichen Straßen und Plätzen im Zuge der Auftragsdurchführung hat der Auftraggeber vorher auf sein Risiko und auf seine Kosten die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Für evtl. Schadensersatzansprüche, die sich hieraus ergeben können, hat der Auftrageeber in vollem Umfang einzustehen.
- 7.3 Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr und die Gefahr dafür, daß die Boden- und sonstigen Verhältnisse der Einsatzstelle sowie die Zufahrtswege ausgenommen öffentliche Straßen und Plätze eine ordnungsgemäße ungefährdete Durchführung des Auftrages gestatten.
- 7.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns vor Auftragsdurchführung schriftlich eine für seine Leistungen verantwortliche Person zu benennen. Unterbleibt dies, so gilt die jeweils an der Einsatzstelle verantwortliche Person als benannt bzw. die Person, die durch ihre Unterschrift auf der Leistungsbestätigung die ordnungsgemäße Abnahme der Arbeiten anerkannt hat.
- 7.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten sowie die richtigen Maße, Gewichte, Anschlagpunkte und besonderen Eigenschaften des Gutes bei Auftragserteilung anzugeben.
- 7.6 Soweit von Auftraggeberseite unserem Personal bei der Durchführung von Transportarbeiten und Montagen Anweisungen erteilt werden, hat der Auftraggeber für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen. Bei Kranarbeiten wird die Fa. Rudolf Rosenberger nur im Rahmen des Dienstverschaffungsvertrages tätig.
- 7.7 Verzögerungen, Ausfall- und Wartezeiten für unser Personal, Krane, Fahrzeuge, Geräte, die von uns nicht zu vertreten sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers. 254 BGB findet hierbei keine Anwendung.
- 7.8 Wir sind berechtigt, uns erteilte Aufträge an Zweitunternehmer weiterzugeben. Etwaige Schadensersatzansprüche gegen den Zweitunternehmer treten wir auf Anforderung an den Auftraggeber ab. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers können nicht geltend gemacht werden. Im Übrigen haften wir nur für die sorgfältige Auswahl.

8. Zahlung und Aufrechnung

8.1 Unsere Rechnungen sind ab Rechnungsdatum innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zur sofortigen Zahlung fällig. Einer besonderen In Verzugsetzung bedarf es hierbei nicht. Aufrechnungen mit Gegenansprüchen jeglicher Art sind nur zulässig, wenn diese Ansprüche durch uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

9. Schlußbestimmungen

- 9.1 Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichenden Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen des BGB über den Mietvertrag und den Dienstverschaffungsvertrag.
- 9.2 Erfüllungsort ist München.
- 9.3 Gerichtsstand ist München, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB oder eine Handelsgesellschaft ist.
- 9.4 Sollten aus Vertrags- oder Rechtsgründen Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Einzelfall nicht anwendbar sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen unberührt.
- 9.5 Alle Streitigkeiten auch wenn es sich um Auslandsaufträge handelt unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht.

Stand Sept. 2002 R. Rosenberger